

# RS Vwgh 2000/2/23 97/08/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2000

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §1155;

ABGB §1164;

ABGB §879;

ArbVG §3 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

BArbSchwEntschG §3;

## Rechtssatz

Eine vom dispositiven Recht abweichende, den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligende Vertragsregelung (hier: Schlechtwetterregelung iSd § 3 BArbSchwEntschG mit Entgeltsreduktion) ist sittenwidrig (hier: Die in der Vereinbarung vorgesehene Entscheidungsbefugnis des Dienstgebers über schlechtwetterbedingtes Unterbleiben der Arbeitsleistung begründet nicht deren Sittenwidrigkeit, weil das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall der nachprüfenden Kontrolle der Gerichte obliegt; Hinweis OGH 26.1.1995, 8 Ob A 305/94; dass eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Verrichtung anderer zumutbarer Arbeiten mit der Folge ungekürzten Entgelts im Betrieb nicht ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen ist, begründet ebenfalls nicht deren Sittenwidrigkeit).

## Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Kollektivvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080012.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)